

Verhältnis der Chronik Segovias zu den Protokollen Hüglin's. Auf Grund von Uebereinstimmungen zwischen beiden Quellen führt Herre gegen Haller aus, 'dass das Baseler Konzil ein unter der Leitung des Bischofs von Lausanne bezw. Kardinals S. Susanne auf Grund der Protokolle der Notare angefertigtes, mindestens dreibändiges amtliches Exemplar seiner Sessionen und Generalkongregationen besessen habe'. In diesen mehrfach erwähnten Gesta hätten wir eine der Hauptquellen von Segovias Chronik zu erblicken.

H. H.

277. Es sei nicht unterlassen, auch an dieser Stelle hinzuweisen auf den glänzenden Vortrag von J. Haller 'Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel' (abgedruckt in den Protokollen der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Worms 1910, S. 11—38), worin H. auf Grund eines von ihm im Hospital zu Cues an der Mosel entdeckten Codex, der einen beträchtlichen Teil von den Akten der Reformverhandlungen aus den ersten Jahren des Konzils im Original enthält, aufschlussreiche Mitteilungen über die verschiedenen zu Basel vertretenen Richtungen macht und des Weiteren einer gerechteren Beurteilung des Wirkens dieser Versammlung das Wort redet.

M. Kr.

278. Das zweibändige Werk von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von U. Stutz, Heft 65/6 und 67/8), Stuttgart 1910, dessen Anfänge auf eine Anregung von M. Tangl zurückgehen, untersucht eine Reihe wichtiger Beziehungen der abendländischen Klöster zur päpstlichen Kurie, wie sie namentlich in den Privilegien der Päpste des 12. Jh. ihren Ausdruck gefunden haben, und behandelt so, um die Entwicklung des Privilegienrechts darzulegen, eingehend Schutz und Exemption durch die Kurie, die Beziehungen des Klosters zum Diözesanbischof, Zehntwesen und Eigenkirchen der Klöster, päpstliche Massnahmen in Bezug auf sonstiges Klostervermögen und die Klostervogtei, klösterliche Organisation und Disziplin, indem der Inhalt so durch die Ueberschriften der Hauptabschnitte gekennzeichnet werden möge. Eine Würdigung der rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Werkes fällt ausserhalb des Rahmens dieser Zeitschrift; doch musste wenigstens insofern kurz darauf hingewiesen werden, als es die Kenntnis einer so zahlreichen und wichtigen Quellen-